

# Hessischer Judo-Verband e.V. (HJV)

60528 Frankfurt • Otto-Fleck-Schneise 4



## - Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. • Rechtsausschuss  
Otto-Fleck-Schneise 4 • D-60528 Frankfurt

### EINWURF-EINSCHREIBEN

Hessischer Judoverband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

6. März 2023

In dem Verfahren

**Prof. Dr. Axel Schönberger,**  
[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

**Hessischer Judo-Verband e.V., gesetzlich vtr. d.d. Vorstand**

**Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main,**

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigt:

Dr. Bechtold & Kollegen

Grünhufstr. 6, 75187 Karlsruhe

wegen

### **Abberufung des Schatzmeisters**

ergeht folgender Beschluss:

- **Es wird festgestellt, dass die Zulassung des Abberufungsantrages außerhalb der Tagesordnung nicht zulässig war und der Beschluss der Mitgliederversammlung bezüglich der Abberufung des Schatzmeisters nichtig ist.**
- **Beschlüsse des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes, an denen der Schatzmeister seit dem 20.11.2022 nicht mitwirken durfte oder darf bzw. die ohne ihn gefasst wurden oder werden, sind unwirksam.**
- **Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.**

---

#### Geschäftsstelle:

Hessischer Judo-Verband e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4, D-60528 Frankfurt  
Tel.: +49 69-67733-751 / Fax: +49 69-67733-752

#### e-Mail:

rechtsausschuss@hessenjudo.de  
Internet: www.hessenjudo.de

#### Postbank Frankfurt

BLZ 500 100 60  
Kto. 89 175 604

#### AG Frankfurt

Reg.-Nr.: VR5656  
Steuer-Nr.: 45 250 86 485

## Begründung:

### **I. Sachverhalt**

#### **1.1 vorausgehende Ereignisse**

Der Antragsgegner hielt am 18. September 2022 seine jährliche Mitgliederversammlung ab. Im Verlauf der Versammlung wurden vermeintliche finanzielle Ungereimtheiten im Zusammenhang der Spitzensportlerförderung angesprochen und diskutiert. Insbesondere wurde

- eine Prüfung und Aufarbeitung durch externe Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzamt)
- ein Rücktritt des Gesamtvorstandes, d.h. geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB (intern Präsidium genannt) und erweiterter Vorstand (nicht vertretungsberechtigte Beisitzer im Gesamtvorstand, vgl. § 10 Abs. 2 der Satzung).

von der Mitgliederversammlung als notwendig erachtet, um z.B. die Gemeinnützigkeit zu erhalten, eine mögliche Insolvenz des HJV abzuwenden sowie einen „Neuanfang“ zu ermöglichen.

Nach einer Pause, in der die Mitglieder des Gesamtvorstandes sich beraten hatten und zu der Herr Dr. ██████████ hinzugebeten wurde, berichtete dieser sodann an die Mitgliederversammlung über eine erzielte Einigung insoweit, als zwei Mitglieder des Präsidiums, Präsident (██████████) und Vizepräsident (██████████), ihren sofortigen Rücktritt erklärten. Für einen Teil der restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes wurden durch Dr. ██████████ die Rücktritte auf einer umgehend neu einzuberufenden Mitgliederversammlung in Aussicht gestellt, um im Sinne eines Neuanfanges im Hessischen Judo-Verband e.V. Platz für Nachwahlen zu machen. Das einzig im Präsidium verbliebene Mitglied, der Schatzmeister (vertretungsberechtigt, eingetragen im Vereinsregister) sollte die Verbandsgeschäfte zusammen mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zur Aufrechterhaltung insbesondere des Sportbetriebes fortführen und insbesondere zu der neu anzuberaumenden Mitgliederversammlung einladen.

Eine sofortige Nachwahl wurde wegen eines möglichen Ladungsmangels zur Versammlung am 18. September 2022 (Ladung wurde von nur einer vertretungsberechtigten Person unterschrieben) als rechtlich bedenklich angesehen. Die Versammlung vom 18. September 2022 war zudem keine Vollversammlung.

Auf der am 20. November 2022 folgenden Mitgliederversammlung erklärte der Schatzmeister dann entgegen seiner vorigen Ankündigung, dass er nicht zurücktreten werde. Dies führte zu einem spontan gestellten, nicht auf der Tagesordnung vorgesehenen Antrag des Dr. ██████████ auf Abberufung des Schatzmeisters mit entsprechend positiver Beschlussfassung und späterer Nachwahl von Fr. ██████████ als neue Schatzmeisterin.

Nach Erinnerung der anwesenden Mitglieder des Rechtsausschusses erklärten am 20. November 2022 alle weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes mündlich und individuell ihren Rücktritt, bis auf Stefan Himmler (Kampfrichterreferent).

Auch die Mitgliederversammlung am 20. November 2022 war keine Vollversammlung. Im Ergebnis der Nachwahlen wurden die Ämter weitgehend wieder mit bis dato im Gesamtvorstand tätigen Personen besetzt, wenn zum Teil auch in anderer Funktion.

Die Parteien haben sich zur Vereinfachung mit einer elektronischen Verfahrensführung einverstanden erklärt.

## **1.2 Antrag des Antragstellers**

Der Antragssteller wendet sich mit seinem Antrag vom 1. Dezember 2022 gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022, zuvorderst seiner Abwahl und der Neuwahl von Fr. [REDACTED] als neue Schatzmeisterin.

Der Antragssteller begehrt im Wege seines Antrages, der Rechtsausschuss des Hessischen Judo-Verbandes e. V. möge feststellen, dass

1. die Zulassung des Antrages auf Abberufung des Schatzmeisters (unter dem Tagesordnungspunkt 6) durch den Wahlleiter [REDACTED] nicht zulässig war,
2. die Abstimmung des Antrages auf Abberufung des Schatzmeisters nicht zulässig und das Ergebnis dieser Abstimmung nichtig ist, da es einer entsprechenden Ankündigung auf der Tagesordnung bei der Berufung der Versammlung ermangelte,
3. (hilfsweise) die Begründung des Antrags auf Abberufung des Schatzmeisters nicht zulässig und das Ergebnis dieser Abstimmung auch aus diesem Grunde nichtig ist,
4. sämtliche Beschlüsse des Präsidiums und des Gesamtvorstandes des Hessischen Judo-Verbandes e. V., nichtig seien, bei deren Beschlussfassung der (noch) amtierende Schatzmeister Prof. Dr. Axel Schönberger ausgeschlossen war.
5. Der Rechtsausschuss des Hessischen Judo-Verbandes e.V. möge beschließen, dass dem Schatzmeister Prof. Dr. Axel Schönberger seine Tätigkeiten im vollen Umfang mit sämtlichen Zugängen und Rechten unverzüglich wieder ermöglicht, die Gestaltung der Homepage betr. Darstellung des Schatzmeisters korrigiert und der Schatzmeister im vollen Umfang in den Informationsfluss des Hessischen Judo Verbandes e.V. bzw. in Präsidium und Gesamtvorstand einbezogen wird, wie unter Pkt. 5 des Antrages des Antragstellers aufgeführt.
6. Durch Beschluss des Rechtsausschusses des Hessischen Judo-Verbandes e.V. sind dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## **1.3 Stellungnahme des Antragegners**

Dem Antragsgegner wurde vom Rechtsausschuss mit E-Mail vom 14. Dezember 2022 die Möglichkeit zur Stellungnahme mit Fristsetzung bis zum 6. Januar 2023 eingeräumt.

Die Kanzlei Bechthold & Koll. stellt sich mit E-Mail vom 23.12.2022 als Vertreter des Antragsgegners vor. Ihre E-Mail wurde dem Rechtsausschuss durch den Antragsgegner als dessen Stellungnahme am 5. Januar 2023 zugeleitet und vom Rechtsausschuss am 08.01.2023 per E-Mail an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergeleitet.

Es wird hier neben dem Hauptantrag – den Antrag des Antragstellers abzuweisen – beantragt, die Entscheidung an die nächste Mitgliederversammlung zu verweisen.

Als Begründung wird hauptsächlich angeführt:

- a) der Rechtsausschuss wird zur Entscheidung über vorliegende Anträge als ausgeschlossen angesehen. Durch Anwesenheit von Mitgliedern des Rechtsausschusses bei den Mitgliederversammlungen vom 18.9.2022 und 20.11.2022

läge eine Vorbefassung vor, die den Ausschluss der Mitglieder des Rechtsausschusses zur Folge hätte.

- b) Prof. Dr. Axel Schönberger sei ab 20.11.2022 nicht mehr Schatzmeister und habe deswegen kein Antragsrecht. Prof. Dr. Axel Schönberger sei bereits am 18.9.2022 aufschiebend bedingt bis zur Mitgliederversammlung zum 20.11.2022 zurückgetreten. Dabei wird auf das (bislang nicht verabschiedete) Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18.9.2022 verwiesen. Es wird dem Antragsteller zudem grob treuwidriges Verhalten vorgeworfen.
- c) Die Neuwahl von Fr. [REDACTED] zur Schatzmeisterin des Hessischen Judoverbands sei rechtmäßig erfolgt

Das Verwenden von formaljuristischen Positionen in den Anträgen des Antragstellers wird als nicht ausreichend zulässig angesehen. Es wird vorgetragen, eine Abberufung einer Person außerhalb der Tagesordnung sei durch § 11 Abs. 3 der Satzung gedeckt sei (Neu-Wahlen außerhalb der Tagesordnung), weil ja andererseits keine (Neu-) Wahlen möglich wären.

Im Weiteren wird Prof. Dr. Axel Schönberger ein angeblich treuwidriges Verhalten in seiner Amtsführung in der Gegenwart und Vergangenheit vorgeworfen, welches dem Rechtsausschuss bekannt sei. Der Antragsteller hätte z.B. am 18. September 2022 seinen Rücktritt für die vorgesehene zeitnah folgende Mitgliederversammlung angekündigt und sei dieser Ankündigung dann am 20. November 2022 nicht gefolgt.

Es wird erklärt, der Rechtsausschuss solle sich nicht zum Handlanger des Herrn Prof. Dr. Axel Schönberger machen; vom Rechtsausschuss werde ein treues Verhalten dem HJV gegenüber erwartet. Abschließend wird auf § 32 Abs. 3 der Satzung verwiesen, nachdem die Mitgliederversammlung letztentscheidungsbefugt sei.

Auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze wird vollumfänglich verwiesen, sie werden zum Gegenstand des hiesigen Verfahrens und der vorliegenden Entscheidung gemacht.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Antrag ist zulässig und begründet.

### **1. Zulässigkeit**

Der unterschriebene Antrag des Antragstellers vom 1. Dezember 2022 ist an diesem Tag elektronisch, und sodann postalisch am 2. Dezember 2022 beim Rechtsausschuss im Original eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner. Mit E-Mail vom 10. Januar 2023 geht der Antragsteller antragserweiternd auf die Stellungnahme vom Vertreter des Antragsgegners vom 23.12.2022 ein.

Der Vorschuss von EUR 102,25 ist entrichtet worden.

Nach § 7 Abs. 4 der Rechtsordnung des Antragsgegner muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen sein. Der Antragsteller wendet sich mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 und dessen Auswirkungen in der Verbandsadministration. Der Eingang der elektronischen Post erfolgte am gleichen Tag und postalisch einen Tag später. Die Frist ist mithin gewahrt.

## 2. Zuständigkeit

Der Schatzmeister ist Mitglied im Präsidium bzw. damit auch im Gesamtvorstand des Antraggegners (Organe des HJV: Satzung § 10 i.V.m. § 13 Abs. 2). Als Organmitglied ist der Schatzmeister antragsberechtigt laut Satzung § 32 Abs. 1 Ziffer 4. Über die Frage, ob er denn noch Schatzmeister sei, wird in diesem Verfahren gerade gestritten, bis um rechtskräftigen Abschluss muss ihm daher die Möglichkeit der Überprüfung erhalten bleiben.

Hilfsweise ist der Antragsteller als Mitglied eines Mitgliedes (1. DJC) antragsberechtigt.

Nach § 32 Abs. 1 Ziff. 4 (bzw. Satzung § 32 Abs. 1 Ziff. 1) der Satzung ist der Rechtsausschuss für diesen Streitfall im HJV auch zuständig. Auszug aus der Satzung:

„... Der Rechtsausschuss ist für die im Folgenden aufgeführten Streitfälle im HJV zuständig:

- *Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder von Mitgliedern, sofern ein Mitglied eines Mitglieds den Rechtsausschuss anruft;*
- *Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HJV durch Organe oder Mitglieder von Organen des HJV oder Mitglieder des HJV, sofern ein Organ oder ein Organmitglied oder ein Mitglied des HJV oder ein Mitglied der erweiterten Jugendleitung oder die Jugendleitung, die Kassenprüfer oder der Datenschutzbeauftragte den Rechtsausschuss anruft bzw. anrufen....*“

Folgende Vorüberlegung liegt dem Zugrunde:

- das Organ „Mitgliederversammlung“ vom 20. November 2022 könnte durch Zulassung eines Antrages außerhalb der Tagesordnung mit entsprechender Beschlussfassung (protokolliert unter Punkt 6 des Sitzungs-Protokolls) gegen die Satzung vom Januar 2018 in § 11 Abs.12 Satz 4 verstoßen: haben („...Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Tagesordnungspunkte zu entscheiden, **die in dieser Ladung angegeben und ausreichend dargelegt sind....**“.)

sowie auch gegen

§ 11 Abs. 13 Satz 1 der Satzung, in dem über einen Antrag außerhalb der Tagesordnung ein Beschluss gefasst wurde, der nicht den Unterlagen zur Ladung beigefügt worden war ( „..... **sind der Ladung in Text- oder Schriftform beizufügen: Anträge auf vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes**)

Der Rechtsausschuss ist nach genannter Satzung des Antraggegners ein Organ, dass für diese Streitigkeiten zuständig ist. Hindernisse gegen die Zuständigkeit sind vorliegend weder ausreichend vorgetragen noch ersichtlich. Eine „Überweisung“ eines Antrages an die Mitgliederversammlung ohne vorherige Anrufung und Entscheidung des Rechtsausschusses ist nicht möglich, der Rechtsausschuss kann sich auch nicht einfach für unzuständig erklären.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind nicht vorbefasst. Zunächst ist fraglich, was der Antraggegners damit meint und inwieweit dies Einfluss auf die Objektivität haben soll. Sie mögen im Rahmen ihrer Vereinsvertretung oder auch als (nicht stimmberechtigtes) Mitglied im Rechtsausschuss die Mitgliederversammlungen besuchen, Die Anwesenheit ist nach Satzung § 31 Abs. 7 sogar ausdrücklich gewollt (Reichert, 14. Auflage, Rn. 2,1358 ff).

Die Mitglieder im Rechtsausschuss sind der Satzung, den Ordnungen des Antraggegners und insbesondere Recht und Gesetz verpflichtet. Der Rechtsausschuss sieht vorliegend

keine Notwendigkeit sich entweder auf 3 Personen zu kooptieren oder den verbandsinternen Rechtsweg für beendet zu erklären.

### **3. Begründetheit**

Der Antrag ist auch begründet.

Der vom Antragsteller angefochtene Beschluss der Mitgliederversammlung ist nichtig, da er unter gravierenden Mängeln leidet. Die Nichtigkeit des Versammlungsbeschlusses ist damit schon Kraft Gesetz gegeben und müsste nicht erst durch Anfechtung und Anfechtungsentscheidung festgestellt werden. Auf die Nichtigkeit kann sich jeder Verein, jedes Vereinsmitglied und jeder Beteiligte berufen (BGH 28.1.1985 – II ZR 79/84; BGH 24.03.2016; Reichert, 14. Auflage, Kap. 2, Rn.2224 ff).

Für eine Abberufung im Hessischen Judo-Verband e.V. ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliederversammlung hätte bei ihren Beschlüssen jedoch die gesetzten Regeln zu beachten gehabt. Die Ankündigungspflicht einer Abberufung ist durch die Satzung des Antragsgegners nicht abbedungen (§ 40 BGB).

Die Verfahrensweise der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 verstößt gegen § 32 Satz 2 BGB sowie gegen § 11 Abs. 13 Satz 1 und § 11 Abs. 12 Satz 5 der Satzung des Hessischen Judo-Verbandes e.V. vom 28. Januar 2018

#### **a) Rücktritt bzw. Amtsniederlegung**

Jedes Vorstandsmitglied, auch der Vorsitzende, kann jederzeit - und nicht nur aus wichtigem Grund - von seiner Funktion zurücktreten. Die Satzung kann das Recht zur Amtsniederlegung zwar nicht ausschließen, aber eine Amtsniederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen. Unzeit ist, wenn z.B. bei einem Ein-Mann-Vorstand nach § 26 BGB die Amtsniederlegung erfolgt, bevor ein Nachfolger gewählt wurde und der Verein damit rechtlich handlungsunfähig geworden ist.

Ferner ist daraufhin hinzuweisen, dass ein Vorstandsbeschluss, nach dem der Vorstand geschlossen zurücktritt, unzulässig und für das einzelne Vorstandsmitglied auch nicht bindend ist. Genauso, wie das Vorstandsamt nach der Wahl erst dann angetreten werden kann, nachdem die persönliche Zustimmung zur Annahme der Wahl gegeben wurde, muss im Umkehrschluss jedes Vorstandsmitglied den Rücktritt vom Amt persönlich erklären (OLG FFM, Urt. v. 21.01.1978 – 20 W 853/77; BGH, Urt. v. 30.07.2003 – 5 StR 221/03; Reichert, 14. Auflage, 2 – 2259).

Dies liegt hier nicht vor.

Das letztverbliebene Vorstandsmitglied, der Schatzmeister, sollte zunächst im Amt verbleiben um die Geschäftsfähigkeit im Innenverhältnis zu wahren, sodann zu einer neuen Versammlung einladen auf welcher u.a. ein neuer Vorstand gewählt werden sollte.

Im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18.09.2022 heißt es insoweit auf S. 7:

- *Zu Beginn dieser neuen Mitgliederversammlung treten sowohl das verbliebene Präsidiumsmitglied (Schatzmeister) als auch alle von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes zurück.*

wobei darauf hinzuweisen ist, dass das Protokoll nicht unumstritten ist. Auf dem Exemplar, welches dem Rechtsausschuss zugeleitet wurde, finden sich lediglich zwei Unterschriften, einmal des ehemaligen Präsidenten, der bei Protokollerstellung damit bereits unstrittig

zurückgetreten und dadurch nicht mehr im Amt befindlich sein dürfte und weiter Dr. [REDACTED] [REDACTED] als gewählter Versammlungsleiter ab Rücktritt des vorgenannten Präsidenten. Nach § 11 Abs. 11 HJV-Satzung ist das Protokoll aber ebenso von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen. Hieran fehlt es dem Rechtsausschuss vorliegenden Protokoll. Nur am Rande sei erwähnt, dass das Protokoll wegen inhaltlicher Unrichtigkeit unter anderem vom 1. DJC entsprechend angegriffen wurde.

Auf Vorstehendes wird es allerdings nicht ankommen, da sich der Wortlaut des Protokolls im entscheidenden Punkt mit einer dem Rechtsausschuss zugeleiteten Erklärung des ehemaligen Präsidenten, [REDACTED] und des ehemaligen Vizepräsidenten, [REDACTED] deckt, in welcher es bezugnehmend auf die Absprache des damals anwesenden Gesamtvorstandes heißt:

- *Danach gaben alle anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes (auch des Präsidiums) ihr Ehrenwort, spätestens in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zurückzutreten.*

Im Einklang hierzu existiert ein Gedächtnisprotokoll zu den Besprechungen außerhalb der Mitgliederversammlung am 18.9.2022, dem Rechtsausschuss ebenfalls zugeleitet. Hier liest man auf Seite 1:

- *Axel Schönberger erklärte aber, dass dies nicht nötig sei, da doch jeder sein Ehrenwort gegeben habe, auf der nächsten Mitgliederversammlung zurückzutreten.*

weiter

- *Axel Schönberger verbleibt aufschiebend bis zur nächsten Zusammenkunft der Mitglieder als einziges Präsidiumsmitglied im Amt, damit zu dieser Versammlung mit Wahlen ordnungsgemäß eingeladen werden kann.*

und schließlich

- *In dieser kommenden Mitgliederversammlung treten dann Axel Schönberger und alle restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes zurück (...).*

Festzuhalten bleibt damit, dass eine wirksame Amtsniederlegung kollektiv weder erfolgen kann, noch ist.

Es liegt auch entgegen der Behauptung des Antragsgegners keine individuelle Amtsniederlegung durch den Schatzmeister auf der Mitgliederversammlung vom 18. September 2022 vor. Dies geht eindeutig aus den sich insoweit deckenden Dokumenten (Protokolle Mitgliederversammlung, Gedächtnisprotokoll zu den Besprechungen, Erklärung der ehemaligen Präsidenten) hervor. Hier ist stets die Rede von einem lediglich angekündigten Rücktritt, der auf der nächsten Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 noch zu erklären sei. Ein lediglich angekündigter Rücktritt ist kein aufschiebend bedingt ausgesprochener. Er ist rechtlich unbeachtlich, es fehlt die für einen Rücktritt maßgebliche eindeutige Willenserklärung, die auf der Mitgliederversammlung im November hätte abgegeben werden sollen, indes nicht erfolgt ist.

Damit ist auch der durch den Antraggegners erhobene Vorwurf eines grob treuwidrigen Verhaltens zunächst bar jeglicher Grundlage. Richtig ist, dies ergibt sich aus den entsprechenden Schriftstücken, dass der Schatzmeister tatsächlich in Aussicht gestellt hat, auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung von seinem Amt zurückzutreten, was er unstreitig nicht getan hat. Insoweit scheint er sein Ehrenwort verletzt zu haben. Ob, und wenn ja, dieses Verhalten rechtliche Konsequenzen nach sich zieht, ist für den vorliegenden Rechtsstreit jedoch völlig ohne Belang

Sofern der Antragsgegners vortragen lässt, der Schatzmeister sei auf der Versammlung vom 18. September 2022 aufschiebend bedingt auf die neue Mitgliederversammlung vom 20.11.2022 zurückgetreten, kann dem nicht gefolgt werden.

Bei der aufschiebenden Bedingung wird die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts bzw. die Wirksamkeit einer Willenserklärung von dem Eintritt eines zukünftig ungewissen Ereignisses abhängig gemacht. Es kann dahinstehen, auf welches welches zukünftige ungewisse Ereignis sich der angeblich aufschiebend bedingte Rücktritt des Schatzmeisters beziehen soll. Der Termin zur nächsten Mitgliederversammlung war bekannt, ebenso wie bis dahin, bzw. auf der nächsten Versammlung zu verfahren ist. Zudem ist der Rücktritt ein Gestaltungsrecht, also eine einseitige, empfangsbedürfte Willenserklärung. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil, vgl. § 349 BGB. Mit Zugang der Erklärung entfaltet das Gestaltungsrecht seine rechtliche Wirkung, da Gestaltungsrechte grundsätzlich aus Gründen der Rechtssicherheit bedingungsfeindlich sind. Inwieweit also überhaupt ein aufschiebend bedingter Rücktritt erklärt werden kann, ist schon fraglich.

Kurzum, der Schatzmeister zu keinem Zeitpunkt zurückgetreten.

### **b) Abberufung**

Unstreitig ist das Amt des Schatzmeisters im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 20. November 2020 neu gewählt worden.

Unstreitig ist auch, dass im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 es unter dem Tagesordnungspunkt 6 zu einer Abwahl des Antragstellers gekommen ist. Der insoweit getroffene und mit dem hiesigen Verfahren angegriffene Beschluss ist indes nichtig.

Hierzu im Einzelnen:

Ein Vorstandsamt endet, wenn das Vorstandsmitglied verstirbt, geschäftsunfähig wird, die (satzungsmäßige) Amtszeit abläuft, die persönlichen Vorstandseigenschaften wegfallen, die nach der Satzung für die Vorstandsbestellung zwingend erforderlich sind (z.B. Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf, Vereinsmitgliedschaft), sowie bei einem Ausschluss aus dem Verein, für den bei einem Vorstandsmitglied allein die Mitgliederversammlung zuständig. Tritt keiner dieser Gründe ein und trifft die Satzung keine einschränkende Regelung, ist die Dauer des Vorstandsamtes unbegrenzt. Vorstandsmitglieder bleiben im Regelfall nach der Satzung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist und das Amt angenommen hat (*OLG Schleswig ZStV 2023, S. 11*).

Das Vorstandsamt wird auch durch die Amtsniederlegung (Rücktritt) des Vorstandsmitglieds beendet.

Für den Widerruf der Bestellung (Abberufung) ist grundsätzlich das Bestellungsorgan (in der Regel die Mitgliederversammlung) zuständig (*vgl. BGHZ 90, Seite 92 = NJW 1984, S. 1884*). Daneben ist die Mitgliederversammlung zumindest für die Abberufung subsidiär zuständig. Sie kann die Bestellung aus wichtigem Grund auch dann widerrufen, wenn nach der Satzung ein anderes Organ oder ein Dritter für die Bestellung und den Widerruf zuständig sind (*LG Hildesheim NJW 1965, S. 4000*). Der Vorstand kann jedenfalls ohne Satzungsregelung nicht ein einzelnes Vorstandsmitglied abberufen, und zwar auch nicht mittelbar, indem er das missliebige Vorstandsmitglied aus dem Verein ausschließt (*AG Düsseldorf NZG 2009, S. 795*). Die Mitgliederversammlung beschließt nach allgemeinen Regeln, vgl. § 32 BGB (*BeckOK BGB, Hau/Poseck, § 27, 65 Aufl., Rn. 13*).

§ 32 BGB regelt die Einberufung einer Mitgliederversammlung wie folgt:



„(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird...“

Flankierend hierzu die HJV-Satzung unter § 11 Abs. 13 Satz 1:

„.....soweit die betreffenden Tagesordnungspunkte zur Entscheidung anstehen, sind der Ladung in Text- oder Schriftform beizufügen

- *Anträge auf vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes...*“

und unter § 11 Abs. 12 Satz 5 der HJV-Satzung:

„Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Tagesordnungspunkte zu entscheiden, die in dieser Ladung angegeben sind und ausreichend dargelegt sind...“

Der auf der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 außerhalb der Tagesordnung gestellte Abberufungsantrag folgte keiner dieser Regeln. Sowohl die gesetzliche, als auch die satzungsmäßige Regelung legt fest, dass für eine gültige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung die Gegenstände der Beschlussfassung bei der Berufung bezeichnet werden müssen. Die zur Berufung der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 verteilte Tagesordnung enthielt jedoch keinen Tagesordnungspunkt „Abberufung des Schatzmeisters“, wie aus der zweiten Ladung zur Mitgliederversammlung des Antragsgegners ersichtlich. Ein entsprechend notwendiger Antrag nach § 11 Abs. 13 lag der Einladung ebenso nicht bei.

Mit Verteilung der Tagesordnung war eine Sperre für weitere Beschlussanträge zur Tagesordnung eingetreten (*Reichert, 14. Auflage Rn 2, 1338*). Initiativ- oder Dringlichkeitsanträge nach § 40 BGB, sieht die Satzung nicht vor. Der von Dr. Michael Richter gestellte Antrag auf Abberufung erfolgte deswegen ohne Rechtsgrundlage.

Kurzum, in einer Mitgliederversammlung können grundsätzlich nur gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn der Gegenstand des Beschlusses bei der Berufung bezeichnet wird. Voraussetzung ist also, dass die Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt worden ist und diese bereits mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde. Über nachgereichte Tagesordnungspunkte können in der Regel keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Damit soll sichergestellt werden, dass es jedem Mitglied vorab möglich ist zu entscheiden, ob die anstehenden Beschlüsse seine Anwesenheit auf der Mitgliederversammlung erfordern. Bei einem Antrag auf Abberufung / Abwahl kommt erschwerend hinzu, dass zur Wahrung seiner Rechte der Betroffene zuvor gehört werden muss, zumindest aber muss auch ihm durch Erhalt der Einladung mit entsprechendem Tagesordnungspunkt die Möglichkeit gegeben werden, sich auf diesen Punkt entsprechend vorzubereiten. Es bedarf mithin eines Tagesordnungspunktes zur entsprechenden Mitgliederversammlung, welche ankündigt, dass ein Antrag auf Abberufung behandelt werden soll.

Unstreitig liegt ein solcher nicht vor. Der Rücktritt des Antragstellers war lediglich angekündigt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 hat der Antragssteller – entgegen einer internen Absprache – seinen Rücktritt nicht erklärt, sodass es ad hoc zu einem Abberufungsantrag kam.

Sofern der Antragsgegner sich mit dem Argument verteidigt, § 11 Abs. 3 der HJV-Satzung lasse Wahlen auf jeder Mitgliederversammlung zu, auch außerhalb der Tagesordnung ist

dies zwar richtig, hilft hier jedoch nicht weiter. Eine Wahl ist etwas anderes als eine Abwahl. Eine Wahl kann auch nur dann erfolgen, wenn das zu wählende Amt unbesetzt ist.

Lediglich Nachwahlen lässt die Satzung unter bestimmten Bedingungen außerhalb der Tagesordnung zu, dieser Fall ist vorliegend jedoch nicht einschlägig.

Eine gedanklich hypothetische Verknüpfung der Tagesordnungspunkte „*Rücktritt des Schatzmeisters*“ mit einer „*Nachwahl des Amtes*“ ist als Begründung für einen bei Ladung „gedachten“ Antrag zur Abberufung für die Mitglieder nicht ausreichend eindeutig, da eine Nachwahl nur bei einem vakanten Amt erfolgen sollte, der Schatzmeister hätte also vorher zurücktreten müssen, was nach obigen Ausführungen nicht erfolgt ist.

Das gleiche gilt für die seitens des Antragsgegners vorgetragene „Hilfskonstruktion“, dass die unter § 11 Abs. 3 letzter Satz vorgesehene „jederzeitige Nachwahl außerhalb der Tagesordnung“ nur möglich sei, wenn zuvor auch eine Abberufung außerhalb der Tagesordnung vorgenommen wurde. Einen solchen Zirkelschluss vermag der Rechtsausschuss nicht zu erkennen. Richtig ist dagegen, dass eine Nachwahl auch ohne Abberufung durch z.B. erklärten Rücktritt oder anderweitigem Ausscheiden der betroffenen Person (Versetzung, Ableben etc.) nach Verteilung der Tagesordnung durchgeführt werden könnte.

Ein Rücktritt ist eine freiwillige Erklärung der betroffenen Person. Dagegen ist eine Abberufung ein - meist gegen den Willen des Betroffenen - gefasster Beschluss durch die Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern war jedoch durch den ausgeschriebenen Rücktritt bei der Ladung zur Mitgliederversammlung am 20.11.2022 ein notwendig werdender Beschluss zur Abberufung nicht ersichtlich, es fehlten sowohl der Tagesordnungspunkt als auch der für eine Abberufung vorgesehene notwendige Antrag. Aus anderen Formulierungen in der Tagesordnung eine mögliche Abberufung abzuleiten, ermangelt es dabei an einer ausreichenden Bestimmtheit zur Erkenntnis. Der Mangel konnte auch nicht durch die Anwesenden geheilt werden, da die Mitgliederversammlung keine Vollversammlung war.

Zusammenfassend konnten sich daher weder die Mitglieder, noch der Betroffene daselbst, für einen Abberufungsantrag ausreichend vorbereiten, erstere darüber hinaus nicht hinreichend ihre Teilnahmenotwendigkeit erkennen und daher für sich im Vorfeld abklären.

Der Einladungsmangel (In der beigefügten Tagesordnung ist auf die geplante Amtsenthebung hinweisen, wobei es genügt, wenn dort angekündigt wird, dass die Bestellung des Vorstandes widerrufen werden soll. Gegenüber einem einzelnen Mitglied muss dabei dessen Vorstandsfunktion angegeben werden.) ist auch nicht dadurch als geheilt anzusehen, dass über die Beendigung des Amtes durch TOP 5 der zweiten Einladung zur MV vom 20. November 2022 (Entgegennahme der Rücktritte) im Prinzip die Beendigung des Amtes ohnehin bereits in Aussicht gestellt wurde. Von einander deutlich abzugrenzen sind die Beendigungstatbestände „Rücktritt“ und „Amtsenthebung“ (Abberufung). Insoweit ist auf obige Ausführungen verwiesen und nochmal verdeutlicht, dass dem Vorstandsmitglied Gelegenheit einzuräumen ist, sich zu den Vorwürfen zu äußern, bevor eine Entscheidung gefällt wird. Dies ergibt sich aus der analogen Auslegung von Art. 103 GG.

### **3.2 Der Abberufungsantrag in der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022**

Der Abberufungsantrag von Dr. [REDACTED] kam überraschend für die Versammlung und wurde zweimal gestellt, zunächst unter Tagesordnungspunkt 5 (nicht zugelassen vom Versammlungsleiter der TOP 1 bis 5) und sodann nochmals nach dem Wechsel der Versammlungsleitung unter TOP 6 (zugelassen vom Wahlleiter [REDACTED]).

Der Antrag auf Abberufung hätte indes nicht zugelassen werden dürfen.

Nach Erinnerung der anwesenden Mitglieder des Rechtsausschusses haben auf der Mitgliederversammlung sowohl Dr. [REDACTED] als auch [REDACTED] auf die Anwendbarkeit des § 27 BGB hingewiesen:

„(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. 2Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung...“

[REDACTED] untermauerte dies noch durch Hinweis auf ein Urteil des BGH vom 06.02.1984 - II ZR 119/83, wobei erst nach Abschluss der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Protokolls und Überprüfung des Aktenzeichens überprüft werden konnte, dass die oben zitierte Entscheidung auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da es hier um die unberechtigte Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand ging. Insofern ist nicht auszuschließen, dass die Mitgliederversammlung durch die Meinungen der Herren [REDACTED] und [REDACTED] sich in ihrer Meinungsbildung haben beeinflussen lassen, was das Ergebnis des Abberufungsantrages an sich schon in ein fragliches Licht rücken lässt, wobei es hierauf im Ergebnis nicht ankommt.

Als vertretungsberechtigter Vorstand des HJV ist der Antragssteller im Vereinsregister eingetragen, wie aus dem vom Antragsgegner vorgelegter Auszug ersichtlich. Ein Rücktritt erfolgte weder am 18. September 2022, noch am 20. November 2022. Einen kollektiven Rücktritt gab es auch nicht, was insbesondere dadurch deutlich wird, dass der Kampfrichterreferent ([REDACTED]) ebenfalls nicht zurücktrat, die rechtliche Wirksamkeit eines kollektiven Rücktritts einmal außen fortgelassen. Alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die in der Mitgliederversammlung vom 18. September 2022 nicht zurückgetreten waren, sondern vielmehr ihren Rücktritt angekündigt hatten, haben am 20. November 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 einzeln und mit den Worten „ich trete zurück“ ausdrücklich und individuell ihren Rücktritt erklärt.

Der Antragsteller hat dies nicht getan.

Der Rechtsausschuss hat es sodann nicht mehr für notwendig erachtet, in diesem Verfahren zu klären, inwieweit ein mehrfaches Stellen eines Antrages außerhalb der Tagesordnung überhaupt zulässig ist; oder die Anwesenheit unberechtigter Personen Einfluss auf die Wirksamkeit etwaig gefasster Beschlüsse und/oder (Ab)Wahlen hat, da die Mitgliederversammlung des Antragsgegners grundsätzlich nicht öffentlicher Natur ist, was ebenso dem Wortlaut des § 32 BGB folgt.

### **3.3 Beschlüsse im Präsidium oder Gesamtvorstand**

Der nichtige Beschluss zur Abberufung des Schatzmeisters führt in der Folge dazu, dass der Schatzmeister weiterhin im Amt war und ist. Als unmittelbare Rechtsfolge daraus ergibt sich ebenso die Nichtigkeit sämtlicher Beschlüsse von Präsidium und Gesamtvorstand, die nach dem 20. November 2022 erfolgten und an denen der Antragssteller nicht teilgenommen hat (OLG Schleswig 05.02.2960 – 5 U 114/59, NJW1960,1862; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Kp. 2, Rn. 2539-2541).

### **III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien. Da der Antragsteller mit seinem Antrag obsiegt, waren dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### IV.

Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung, vgl. § 32 Abs. 1 HJV-Satzung. Diese hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, über sie entscheidet die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ.

Die aufschiebende Wirkung wird ausgeschlossen. Dies kann der Rechtsausschuss nach § 32 Abs. 1 der Satzung bestimmen, wenn besondere Gründe vorliegen. Hier liegen gleich mehrere solcher Gründe vor. Es ist nicht abzusehen, wann eine nächste Mitgliederversammlung stattfindet bzw. ob hierzu überhaupt ladungsberechtigt, sprich formwirksam, eingeladen werden kann. Weiter ist fraglich, ob die MV dann auch wirklich eine solche Berufung behandeln und entscheiden wird. Ein noch länger andauernder Zustand der Rechtsunsicherheit bis hin zu einer etwaigen Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittels ist vorliegend schlicht nicht hinnehmbar. Insbesondere da dem Rechtsausschuss zur Kenntnis gelangt ist, dass das Vereinsregister im Rahmen der Eintragung vertretungsberechtigter Personen bereits Bedenken geäußert hat und insoweit die Entscheidung des Rechtsausschusses abwartet. Eine sich hinauszögernde Eintragung vertretungsberechtigter Personen in das Vereinsregister kann sowohl für den Verband als auch für dessen Mitglieder ein erhebliches Schadenspotential bergen.

Auch die Berufung kann ausgeschlossen werden, vgl. § 32 Abs. 1 HJV-Satzung. Insoweit bestimmt der Rechtsausschuss als Rechtsmittelinstanz die ordentliche Gerichtsbarkeit. Auch wenn vor einem ordentlichen Gericht keine Berufung der hier vorliegenden Entscheidung im eigentlichen Sinne erfolgt, sondern ein völlig neuer Instanzenzug eröffnet wird, ist dies als ein „Mehr“ im Gegensatz zu einem vollständigen Ausschluss zulässig. In welcher Form dann Berufung einzulegen ist, etwa als Feststellungsklage, entscheidet der „Berufungsführer“ im eigenen Ermessen. Was die besonderen Gründe angeht, ist auf obiges zu verweisen. Zudem sieht der Rechtsausschuss erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Berufung vor der Mitgliederversammlung. So ist im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2018 des Antragsgegners eine Satzungsänderung derart beschlossen worden, dass die datenschutzrechtlichen Belange, wie von der Aufsichtsbehörde verlangt, entsprechend zu berücksichtigen. Zu einer Umsetzung dieses Beschlusses ist es indes bis dato nicht gekommen, sodass derzeit keine datenschutzkonforme Berufung vor der Mitgliederversammlung stattfinden kann.

Ein Fall des § 6 Abs. 6 HJV-Satzung liegt nicht vor. Der verbandsinterne Rechtsweg ist damit abgeschlossen, sodass ein etwaiges Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges nicht als verbandsschädigend anzusehen ist.

Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist hat die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend § 32 Abs. 1 HJV-Satzung binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu erfolgen.

Abschließend weist der Rechtsausschuss auf § 32 Abs. 1 Satz 5 der Satzung hin, da sich diese Entscheidung gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 richtet. Die Satzung des Antragsgegners schreibt dafür eine Veröffentlichung vor. Datenschutzrechtlich sind dafür die Namen aufgeführter Personen unkenntlich zu machen.

Christian Dreiling  
(Vorsitzender)



Heinz Prior



Werner Hatzky

Silvia Golisano



Tim Seifert

